

„Heimat-Preis“:

**Herausragendes Engagement vor Ort würdigen
und sichtbar machen.**



3.3 1 Euro + 1 Euro ergibt den: Heimat-Fonds

Was ist der „Heimat-Fonds“?

Stand: 01. August 2018

Projekte brauchen Unterstützung und finden solche vor Ort nicht selten in Spenderinnen und Spendern, Sponsorinnen und Sponsoren oder auch durch die jeweilige Kommune.

Grundlage für den „Heimat-Fonds“ sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Fonds“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der „Heimat-Fonds“ wertschätzt sowohl die Arbeit der Initiative, die sich ein Heimat-Projekt vorgenommen hat, als auch die Unterstützung durch Wohltäterinnen und Wohltäter, die zum finanziellen Gelingen dieses Projekts beitragen.

Für die Projektumsetzung wird ein gemeinsamer, kommunal zu verwaltender Finanzrahmen (Heimat-Fonds) festgelegt. Es können lokal und regional prägende Projekte und



Initiativen, die ihren Ausdruck in Traditionen, Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken, Orten in Natur und Landschaft sowie in Nahrungsmitteln und Produkten finden, gefördert werden.

Wer ist für den „Heimat-Fonds“ antragsberechtigt?

Stand: 01. August 2018

Für den „Heimat-Fonds“ sind Gemeinden und Gemeindeverbände antragsberechtigt. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich möglich. Ein Anspruch auf Förderung besteht hingegen nicht.

Wie funktioniert das Prinzip des „Heimat-Fonds“?

Stand: 01. August 2018

Ausdruck des „Heimat-Fonds“ ist die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände verwalten den Finanzierungsrahmen kommunal.

Haben die Gemeinden und Gemeindeverbände von privaten oder öffentlichen Mittelgebern Spenden oder Finanzbeiträge eingeworben oder stellen die Gemeinden und Gemeindeverbände eigene Mittel zur Verfügung, wird dieser Betrag von Seiten des Landes um einen gleichhohen Betrag aufgestockt.

Der Landesanteil im Einzelfall beträgt maximal 40.000 Euro. Abweichend von VVG Nummer 2.3.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung werden die zweckgebundenen Spenden dementsprechend bei der Bemessung des Finanzrahmens (Heimat-Fonds) berücksichtigt.

Der vor Ort zu erbringende Anteil von mindestens 50 % kann bis auf einen Eigenanteil der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes von mindestens 10 % daher auch durch Dritte, Spenden oder bürgerschaftliches Engagement erbracht werden.

Ein entsprechendes Antragsmuster finden Sie im Internet auf der Seite des MHKBG (www.mhkgb.nrw.de).



Informationen zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen



Hierzu gibt es eine gesonderte Richtlinie im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, die am 28. Dezember 2017 (MBL. NRW. 2018 S. 24) veröffentlicht wurde.

Danach kann ehrenamtliches Engagement mit 15 Euro pro Stunde als Eigenleistung in das Projekt eingebracht werden.

Wie kann sich meine Gemeinde an dem „Heimat-Fonds“ beteiligen? Welche Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen?

Stand: 01. August 2018

Es werden Vorhaben gefördert, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Darüber hinaus können Vorhaben als Einzel- oder als Verbundprojekt gefördert werden, wenn mehrere Vorhaben in einem örtlich lokalen/regionalen oder sachlichen Zusammenhang stehen. Gefördert werden Vorhaben, zu deren Finanzierung auch Spenderinnen und Spender motiviert werden, um eine örtliche Identifikation mit dem Heimat-Projekt zu erreichen.

Die Vorhaben müssen mehr als 5.000 Euro und weniger als 80.000 Euro förderfähige Gesamtausgaben haben.

Die Mittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden projektbezogen auf Antrag zugewiesen. Dabei erfolgt die Zuwendung als Anteilsfinanzierung.

Kann mit einem Vorhaben vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheides begonnen werden?



Für alle Förderungen gilt: Mit der Maßnahme darf erst mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Dass mit der Maßnahme nicht früher begonnen wird, ist mit der Antragstellung zu bestätigen.

Falls es doch einmal notwendig sein sollte, bereits vor Bewilligung



mit einem Projekt zu beginnen, muss dies vorab gegenüber der zuständigen Bezirksregierung angezeigt und schriftlich durch die Bezirksregierung bestätigt werden.

Können auch grenzüberschreitende, interregionale Projekte und Vorhaben aus dem „Heimat-Fonds“ gefördert werden?

Stand: 01. August 2018

Ja. Mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen können auch grenzüberschreitende, interregionale Projekte und Vorhaben, gefördert werden. Dabei kann das Projektvolumen im Einzelfall auch über 80.000 Euro liegen.

Beispiel:

Drei nordrhein-westfälische Kommunen planen ein grenzüberschreitendes Projekt mit einer oder mehreren Kommunen im nordrhein-westfälischen Grenzraum. Die maximale Projektförderung liegt dann – unter Berücksichtigung der weiteren Fördervoraussetzungen – bei 40.000 Euro Zuschuss pro beteiligter Kommune, das heißt bei drei beteiligten Kommunen ergäbe sich eine maximale Fördersumme von 120.000 Euro, mit der ein Projekt mit einem Volumen bis zu 240.000 Euro gefördert werden könnte.

Wie funktioniert die Antragstellung?

Stand: 01. August 2018

Die Gemeinden und Gemeindeverbände richten ihre Anträge schriftlich an die jeweilige Bezirksregierung. Ein Vordruck befindet sich in der Anlage zu der Förderrichtlinie oder kann unter www.mhkgb.nrw abgerufen werden.

Grundsätzlich sind eine Beschreibung der Maßnahme und eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben und der Gesamtfinanzierung beizufügen.



Ist für die Teilnahme am „Heimat-Fonds“ ein Rats- oder Kreistagsbeschluss erforderlich?

Stand: 01. August 2018

Nein. Mit dem Zuwendungsantrag ist die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung darzustellen. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Spenden bzw. Drittmittel und der kommunale Anteil verbindlich zugesagt sind.



3.4 Sprechen wir über Heimat: Die Heimat-Werkstatt

Was ist die „Heimat-Werkstatt“?

Stand: 01. August 2018

Jede Region, jede Stadt bzw. Gemeinde und auch jedes Stadtviertel hat prägende Besonderheiten, mit denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner identifizieren. Dies geschieht nicht immer bewusst, sondern mitunter auch unbewusst im Alltag des örtlichen Zusammenlebens.

